

Befugnisse und Möglichkeiten der Gläubigerversammlung

Text: Ingo Wegerich, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Befugnisse und Möglichkeiten der Gläubigerversammlung werden durch das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) geregelt. Dieses ist am 5. August 2009 in Kraft getreten. Es löste das bis dato geltende Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (SchVerschrG von 1899) ab. Durch das SchVG wurden die Befugnisse und Möglichkeiten der Gläubigerversammlung grundlegend reformiert und an internationale Standards angepasst.

Für alle vor dem 5. August 2009 ausgegebenen Schuldverschreibungen gilt das SchVerschrG von 1899 unbegrenzt weiter, sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist. Die Gläubiger können jedoch mit Zustimmung des Schuldners eine Änderung der Anleihebedingungen oder den Austausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen mit geänderten Anleihebedingungen beschließen. Für einen solchen Beschluss gelten die Vorschriften des SchVG entsprechend; der Beschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit. Dieses sogenannte „Opt-in“ wurde bei Pfeiderer und bei Q-Cells einschränkend ausgelegt. Gläubiger einer vor dem 5.8.2009 im Ausland ausgegebenen Schuldverschreibung, die

nach deutschem Recht begeben ist, sollen nicht durch Mehrheitsentscheidung eine Änderung der Anleihebedingungen herbeiführen können, die ihre Schuldverschreibungen dem SchVG unterstellt (OLG Frankfurt, Pfeiderer).

Ausgangslage

Das SchVerschrG von 1899 hatte in der bisherigen Praxis wenig Bedeutung erlangt. Ausschlaggebend war hierfür ein viel zu enger Anwendungsbereich in mehrfacher Hinsicht. Dies betraf sowohl den örtlichen als auch den inhaltlichen sowie den zeitlichen Anwendungsbereich. So galt das SchVerschrG von 1899 nur für Emittenten mit Sitz im Inland. Demgegenüber werden die meisten Anleihen über ausländische Finanzierungsgesellschaften begeben, so dass diese schon aus diesem Grund vom SchVerschrG von 1899 nicht erfasst waren. Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinssatzes oder die Bewilligung einer Stundung, konnten höchstens für die Dauer von drei Jahren und auch nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners beschlossen werden. Eine Beschneidung der Hauptforderung war nicht möglich. Etwaige Restrukturierungsmaßnahmen kamen damit häufig zu spät



Ingo Wegerich ist Partner bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt.

oder waren nicht ausreichend. Aufgrund der mangelnden Flexibilität des SchVerschrG von 1899 wurde bei der Begebung von Anleihen auch auf andere Rechtsordnungen ausgewichen. Weiterhin waren die verfahrensrechtlichen Vorgaben des SchVerschrG von 1899 nicht mehr zeitgemäß.

Wesentliche Änderungen des SchVG zum SchVerschrG von 1899:

a) Anwendungsbereich des SchVG

Das SchVG gilt für nach deutschem Recht begebene inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungen). Damit unterliegen nunmehr auch im Ausland ansässige Finanzierungsgesellschaften dem Anwendungsbereich des Gesetzes, sofern sie deutsches Recht für die zu emittierenden Schuldverschreibungen als Anknüpfungspunkt wählen.

b) Befugnisse und Möglichkeiten der Gläubigerversammlung

Eine Änderung der Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies vorsehen. Mit Ausnahme der Begründung von Leistungspflichten der Gläubiger (Nachschusspflichten) können nun nach dem SchVG weitreichende Än-



derungen vorgesehen werden. Eine Insolvenznähe des Schuldners ist hierfür keine Voraussetzung mehr und die Maßnahmen können zeitlich auch unbefristet vorgenommen werden. Das SchVG enthält einen beispielhaften, nicht abschließenden Katalog an möglichen Maßnahmen, die die Gläubiger beschließen können: die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen; die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung; die Verringerung der Hauptforderung; der Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners; die Umwandlung oder der Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen; der Austausch und die Freigabe von Sicherheiten; die Änderung der Währung der Schuldverschreibungen; der Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung; die Schuldnerersetzung und die Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen. Durch den deutlich erweiterten inhaltlichen Anwendungsbereich des SchVG können zukünftig auch Restrukturierungsmaßnahmen wie ein Debt-Equity-Swap oder ein Umtausch in andere Vermögensgegenstände beschlossen werden, sofern die Anleihebedingungen dies vorsehen. Auch sieht das SchVG vor, dass entsprechende Änderungen auch für Mitverpflichtete (z.B. Garanten) gelten können. Beschlüsse der Gläubiger werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte gefasst. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

c) *Interessenwahrnehmung durch Gemeinsamen Vertreter*

Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Interessen (z.B. Geltendmachung von Informationsrechten, Erleichterungen von Verhandlungen mit dem Schuldner) bereits



in den Anleihebedingungen oder durch einen späteren Beschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Für den in den Anleihebedingungen schon bestellten gemeinsamen Vertreter gelten strengere Anforderungen als bei der Bestellung erst durch Mehrheitsbeschluss, insbesondere dürfen Organmitglieder sowie Mitarbeiter des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens nicht schon in den Anleihebedingungen bestellt werden.

d) *Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung*

Das Verfahrensrecht der Gläubigerversammlung ist an das Recht der aktienrechtlichen Hauptversammlung angelehnt; daneben besteht jetzt auch die Möglichkeit einer Beschlussfassung ohne Versammlung. Die Abstimmung ohne Versammlung soll dazu beitragen, den Aufwand für die Gläubiger und für den Schuldner zu reduzieren. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die fristgemäß geladenen Gläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte der

ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird diese Schwelle nicht erreicht, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung einberufen, die grundsätzlich beschlussfähig ist. Sollen jedoch wesentliche Inhalte der Anleihebedingungen geändert werden, müssen mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten sein. Anstelle der Präsenzversammlung tritt bei der Abstimmung ohne Versammlung ein Abstimmungszeitraum von mindestens 72 Stunden, innerhalb dessen die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben können.

Fazit:

Die Befugnisse und Möglichkeiten der Gläubigerversammlung wurden modernisiert und an internationale Standards herangeführt. Sanierungsmöglichkeiten kommen nun früher in Betracht und sind durch umfassendere Restrukturierungsmöglichkeiten wesentlich flexibler gestaltbar. Hinzu kommt jetzt die Möglichkeit einer Abstimmung ohne Versammlung.